

Beschluss

In dem Schiedsverfahren des

Genossen

-Antragsteller-

gegen

Genossen

-Antragsgegner –

wegen

Parteiausschluss

Reg. 04/2020

hat die Landesschiedskommission auf die mündliche Verhandlung vom 22. Mai 2021 mit ihren Mitgliedern am 06. August 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Antragsgegner wird aus der Partei ausgeschlossen.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist Mitglied im Ortsverband St. Ingbert, Gründungsmitglied Kreisverband Saarpfalz und Gründungsmitglied des Ortsverbandes St. Ingbert.

Der Antragsteller wirft dem Antragsgegner schwerwiegende Parteischädigung vor.

Der Entscheidung der Landesschiedskommission liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

a)

Am 12. April 2020 stellte der Antragsteller Antrag auf Parteiausschluss.

Dem Antragsteller wurde am 24. April 2020 seitens der Schiedskommission der Hinweis erteilt, dass gemäß SchO der Partei Anträge begründet und unterschrieben sein müssen. Der Antragsteller teilte daraufhin der Schiedskommission am 21. April 2020 mit, dass er neuen Antrag einreicht und bat darum, den Antrag vom 12. April 2020 als gegenstandslos zu betrachten.

III.

Der Antragsteller ist antragsberechtigt.

Nach Hinweis der Schiedskommission hat der Antragsteller seinen Antrag gem. § 7 Abs. 1 der SchO nochmals unterschrieben eingereicht.

IV.

Die Landesschiedskommission ist gemäß § 3 Abs. 4 Bundessatzung zuständig.

Mit Beschluss vom 27. Juni 2020 wurde das Verfahren eröffnet. Coronabedingt konnte Termin zur mündlichen Verhandlung erst auf den 30. April 2021 bestimmt werden.

Erster Verhandlungstermin wurde auf Antrag des Antragstellers vertagt und neuer Termin zur Verhandlung für den 22. Mai 2021 anberaumt (Zweitansetzung).

Am 20. Mai 2021 sagte der Antragsgegner die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung wegen anderer Termine ab.

Aufgrund der unzureichenden Begründung des Antraggegners wurde den Verfahrensbeteiligten die Mitteilung gemacht, dass mündliche Verhandlung durchgeführt wird, am 22. Mai 2021. Aufgrund widriger Umstände wurde festgelegt, dass die Entscheidung der Landesschiedskommission am 07. August 2021, zur Verkündung kommt.

a)

Die Voraussetzungen für einen Parteiausschluss liegen vor.

Nach § 3 Abs. 4 Bundessatzung, der seine Grundlage in § 10 Abs. 4 PartG hat, kann ein Mitglied von einer Schiedskommission nach Durchführung eines ordentlichen Verfahrens auf der Grundlage der SchO ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Die Einschätzung, ob ein bestimmtes Verhalten die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, ist im Hinblick darauf, dass der Grundsatz der Parteienfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG in personeller Hinsicht auch die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern verbürgt, in erster Linie den Parteien und innerhalb derer den § 10 Abs. 5 PartG zuständigen Parteischiedsgerichten vorbehalten.

(vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020 – 2 BvR 121/14 -, NVwZRR 2020, 665, juris Rn 38-40 zur eingeschränkten Kontrolldichte staatlicher Gerichte

Auch unsolidarisches Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern, etwa in Form ehrwürdiger oder herabsetzender Äußerungen, kann einen Verstoß gegen die Parteiordnung darstellen (Lanski. Parteiengesetz § 10 Rn. 62).

Zu verlangen ist intern wie auch nach außen „stets die Rücksichtnahme auf die Empfindungen anderer Parteimitglieder“. (Morlock, PartG, § 10 Rn.12).

b.

Die Satzung stellt die gemeinsame formelle Grundlage des Parteilebens dar. Sie regelt die Verfahren zur Formulierung der Parteipolitik.

(Morlock, PartG, § 10 Rn 12)

Allgemein liegt ein Verstoß gegen die Satzung vor, wenn das Mitglied einer Satzungsbestimmung, das ihm subjektiv auferlegt, zuwiderhandelt. Der Vorsatz setzt voraus, dass das Mitglied von der entsprechenden Satzungsbestimmung bzw. ihrem Anordnungsgehalt zum Zeitpunkt des Verstoßes Kenntnis hat und es zumindest billigend in Kauf nahm, dass sein Verhalten gegen die Norm verstößt.

(Lenski, PartG, § 10, Rn 53f)

Unter dem Begriff der Ordnung der Partei im Sinne von § 10 Abs. 4 PartG fallen alle Grundsätze – gleich ob geschrieben oder ungeschrieben –, die von den Mitgliedern zur Sicherung der Existenz sowie zur Erhaltung der Konkurrenz- und Funktionsfähigkeit der Partei befolgt werden müssen, also z.B. auch das Solidaritäts- und Rücksichtnahmegebot.

(BHG, Urteil vom 14.03.1994 – II ZR 99/93 –, juris Rn 25, LG Berlin vom 03.08.2012 – 36 O 178/11 –, juris Rn. 66; Lenski, NVwZ 2015, 1730(1731).

Das Merkmal Erheblichkeit ist im Einzelfall zu betrachten. Dabei sind Schwere, Häufigkeit und Dauer der Pflichtverletzung zu berücksichtigen.“

(Wißmann, Parteiengesetz und Europäischen Parteienrecht, § 10 Rn. 34)

c.

Der schwere Schaden zielt auf „alle Handlungen ab, die geeignet sind, Interessenbeeinträchtigungen nicht ganz vernachlässigbarer Art bei der Partei hervorzurufen. Es dürfen keine zu hohen Anforderungen an diesen Schadenbegriff gestellt werden. So kann eine Beeinträchtigung des öffentlichen Erscheinungsbildes durchaus genügen. Die Schwereklausel soll minimale Beeinträchtigungen nicht für den Ausschluss genügen lassen.“

(Morlock, PartG, § 10 Rn. 13)

Als Schaden gilt neben einem materiellen Schaden auch „ein Schaden insbesondere für Glaubwürdigkeit und Ansehen einer Partei, da Parteien eine Mitwirkung an der politischen Willensbildung insbesondere über den Erfolg bei Wahlen anstreben und deshalb auf die Zustimmung in der Öffentlichkeit angewiesen sind.

Ein immaterieller schwerer Schaden kommt in Betracht, wenn der Verstoß gegen die Satzung bzw. Grundsätze oder Ordnung einer Partei zugleich Außenwirkung entfaltet und damit das Erscheinungsbild der Partei in der Öffentlichkeit beeinträchtigt. Mit einer solchen Ausstrahlung in die Öffentlichkeit wird regelmäßig einhergehen, dass die Partei als „uneinig“ oder „zerstritten“ erscheint. Da Parteien im politischen Wettbewerb regelmäßig nur erfolgreich sind, wenn sie ein Mindestmaß an Geschlossenheit aufweisen, ist ein Parteiausschluss als Ordnungsmaßnahme möglich, wenn Erscheinungsbild und (Selbst)Darstellung der Partei so schwerwiegend beeinträchtigt werden, dass der – regelmäßig von der Öffentlichkeit ebenfalls wahrgenommen – Parteiausschluss als erforderliches Mittel zur Beendigung von Auseinandersetzungen anzusehen ist.

Ein Parteiausschluss wird danach desto eher möglich sein, je mehr der in Rede stehende Verstoß gegen Satzung, Ordnung oder Grundsätze der Partei seinerseits in die Öffentlichkeit auszustrahlen geeignet ist. Dies bedeutet zugleich, dass der Parteiausschluss in erster Linie als Ordnungsmaßnahme gegen Amtsträger der Partei in Betracht kommt, weil deren Verhalten der Partei von der Öffentlichkeit zugerechnet wird und deshalb eher geeignet ist, einen schweren Schaden auszulösen.

Auch das Verhalten von „einfachen“ Parteimitgliedern kann jedoch zum Ausschluss führen, wenn es in besonders gelagerten Fällen – etwa im Falle einer Zusammenarbeit mit gegnerischen Parteien – die gleiche Ausstrahlung in die Öffentlichkeit entfaltet, wie das Verhalten von Amtsträgern.

(Ipsen, Parteiengesetz, § 10 Rn. 24 f., m.w.N.)

Ein Schaden kann auch „in der Herabsetzung des Ansehens oder der Glaubwürdigkeit der Partei liegen, in der Schädigung des Bildes der Partei im Meinungskampf, dem Verlust von Ansehen und Glaubwürdigkeit, aber auch der Störung inneren Zusammenarbeit“.

(Ipsen, PartG, § 10, Rn. 64f)

Entscheidungsgründe

Der Antragsgegner handelt vorsätzlich.

Hier liegen vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung sowie ein erheblicher Verstoß gegen die Ordnung der Partei vor.

Seit seinem medienwirksamen Rücktritt als Landesgeschäftsführer im Juli 2018 stellt der Antragsgegner Parteimitglieder als Kleinkriminelle, Betrüger, Lügner-Truppe und die Partei als Selbstbedienungsladen dar. Damit vermittelt er in der Öffentlichkeit den Eindruck einer kriminellen Partei.

Er nimmt damit billigend in Kauf, der Partei schweren Schaden zuzufügen.

Er hat die reißerische Berichterstattung in der Saarbrücker Zeitung mit seiner Aussage „der Kreisverband ist fest in der Hand von Kleinkriminellen“ begünstigt. Es wäre seine Pflicht gewesen, interne Vorgänge nicht öffentlich zu kommentieren.

Es gehört zur Ordnung der Partei, dass das einzelne Mitglied, gleich wie prominent seine Stellung sein mag, die es einnimmt oder eingenommen hat, medienwirksam schädliches Agieren unterlässt, um die Konkurrenzfähigkeit der Partei, ebenso die Funktionsfähigkeit zu erhalten. Jedes Mitglied hat die Pflicht, alles zu unterlassen, was in Wahlkampfzeiten den Wahlerfolg schmälern oder gefährden könnte. Zu diesen Grundsätzen gehört auch das Solidaritäts- und Rücksichtnahmegebot.

Dagegen verstößt der Antragsgegner seit seinem Rücktritt als Landesgeschäftsführer im Juli 2018. Der Antragsgegner versuchte die Durchführung der Landesmitgliederversammlung zur Listenaufstellung Bundestagswahl am 06. Juni 2021 zu verhindern. Dazu bemühte er die Landes- und Bundesschiedskommission. Parallel dazu hat sich der Antragsgegner an die Landeswahlleiterin gewandt. Er hat sein Tun medienwirksam publizieren lassen. Der Saarländische Rundfunk berichtete darüber in den Hörfunknachrichten sowie die Saarbrücker Zeitung. Mit Behauptungen, für die der Antragsgegner keinen einzigen Beweis in dem Verfahren mit der Reg. Nr. 6/2021 vorgelegt hat, versuchte der Antragsgegner eine Vertagung der Landesmitgliederversammlung am 06. Juni 2021 in Neunkirchen zu erreichen. Auch diese Vorgehensweise war Thema von Berichterstattungen in den Medien.

Der Antragsgegner hat dafür gesorgt, dass das Erscheinungsbild der Partei schwer beeinträchtigt wurde. Seine immer und immer wieder geäußerten Manipulationsvorwürfe in der Öffentlichkeit – dazu zählt auch Facebook - erzielt negative Außenwerbung. Zugleich vermittelt der Antragsgegner in der Öffentlichkeit den Eindruck einer Partei, in der sich jahrelanges Betrügen auszahlt (Originalzitat des Antraggegners: „Jahrelanges Betrügen zählt sich in der LINKEN eben aus!“; siehe Kommentar des Antraggegners auf der Facebook-Seite der Genossin Marion M). Der Antragsgegner nimmt bewusst in Kauf, dass die Partei in der Öffentlichkeit insgesamt als „Betrügerpartei“ und Selbstbedienungsladen wahrgenommen wird. Damit fügt der Antragsgegner der Partei schweren Schaden zu.

Seine Vorwürfe und Anschuldigungen in der Öffentlichkeit haben umso mehr Wirkung, da der Antragsgegner als ehemaliger Landesgeschäftsführer, rechte Hand von Oskar Lafontaine zu SPD-Zeiten, ehemals Mitarbeiter der Bundespartei, in der Außenwirkung mit Sicherheit nicht als „einfaches Mitglied“ wahrgenommen wird.

Bei nicht wenigen Gelegenheiten bietet der Antragsgegner – auch Nichtmitgliedern! - auf Facebook an, ihnen Einblick in Parteiinterna zu gewähren oder fordert sie auf, ihn doch mal anzurufen.

Die Landesschiedskommission geht davon aus, dass der Antragsgegner unter missbräuchlicher Verwendung seiner Zugangsberechtigung Mitgliederdaten heruntergeladen und gespeichert hat. Diese Daten, u.a. eine Säumigen Liste hat der Antraggegnern am 14. August 2018 in Umlauf gebracht.

Der Vorwurf von nicht korrekten Mitgliederdaten war Gegenstand von Medienberichterstattungen. Offensichtlich hat den Pressevertretern „umfangreiches Datenmaterial“ vorgelegen.

Der Antragsgegner hat durch die rechtswidrige Weitergabe der Mitgliederdaten (Säumigen Liste) der Partei Schaden zugefügt und für die Landesschiedskommission steht fest, dass der Antragsgegner nach seinem Rücktritt am Juli 2018 noch über zahlreiche Mitgliederdaten verfügte.

Der Antragsgegner wusste um die Sensibilität der Mitgliederdaten und der daraus folgenden Pflichten im Umgang mit diesen.

Dem Antragsgegner mag zugestanden werden, dass er auf mögliche Missstände bzw. Ungereimtheiten aufmerksam machen wollte. Die Verbreitung der Säumigen Liste nach seinem Ausscheiden aus dem geschäftsführenden Landesvorstand und das Verbreiten seines Rücktrittschreibens mit Interna bleibt dennoch rechtswidrig. Auch ein (hier unterstellter gut gemeinter Zweck) heiligt nicht alle Mittel.

Der Antragsgegner hat mithin sowohl gegen die Satzung verstoßen, indem er auf Grundlage seiner Zugangsberechtigung als Landesgeschäftsführer Mitgliederdaten nutzte, um diese nach seinem Ausscheiden aus dem Landesvorstand weitergeben zu können.

Nach § 4 Abs. 2 Bundessatzung hat jedes Mitglied u.a. die Pflicht, andere Mitglieder und deren Rechte zu achten. Da die Datenweitergabe rechtswidrig erfolgte, missachtete der Antragsgegner die Rechte der betroffenen Mitglieder und den ordnungs- und bestimmungsgemäßen Umgang mit ihren Daten durch den Antragsgegner. Der Satzungsverstoß erfolgte auch vorsätzlich. Die Landesschiedskommission hat keinen Zweifel, dass der Antragsgegner diesen Satzungsverstoß billigend in Kauf nahm.

Durch die Weitergabe der Säumigen Liste hat der Antragsgegner auch gegen die Parteiordnung verstoßen. Es bedarf hier keiner näheren Erörterung, dass das Verhalten des Antraggegners gegenüber den betroffenen Mitgliedern unsolidarisch war und der Antraggegners mit seinem Verhalten gegen die Parteiordnung verstoßen hat.

Unter der Ordnung der Partei sind diejenigen ungeschriebenen Regeln zu verstehen, deren Einhaltung jedem Mitglied bei vernünftiger Betrachtungsweise von sich aus einleuchten muss und ohne deren Verbindlichkeit ein Zusammenwirken der Mitglieder praktisch nicht denkbar oder zumindest erheblich eingeschränkt ist. Zu diesen Regeln gehört auch das Gebot der Rücksichtnahme auf die Rechte und berechtigten Interessen anderer Parteimitglieder. Insoweit ist auch die Präambel der Bundessatzung von Bedeutung, die ein Gebot solidarischen Verhaltens enthält (BSchK- Beschl. vom 13.12.2008).

Aufgrund der unbefugten Nutzung von Mitgliederdaten überwiegen die Parteiinteressen eindeutig ein etwaiges Interesse des Antraggegners

Ein Parteiausschluss erfordert auch einen durch den vorsätzlichen Satzungsverstoß oder erheblichen Ordnungsverstoß entstandenen schweren Schaden. Hinsichtlich der Bestimmung des Schadenbegriffs gilt:

„Der für einen Parteiausschluss notwendige schwere Schaden zielt auf alle Handlungen, die generell geeignet sind, Interessenbeeinträchtigungen nicht ganz vernachlässigbarer Art bei der Partei hervorzurufen. Es dürfen keine zu hohen Anforderungen an diesen Schadensbegriff gestellt werden. So kann eine Beeinträchtigung des öffentlichen Erscheinungsbildes durchaus genügen. Die Schwereklausel soll minimale Beeinträchtigungen nicht für einen Ausschluss genügen lassen. Sie ist aber vor allem als Abwägungsgebot zu verstehen zwischen den Parteiinteressen und denjenigen des Mitglieds.“

Ein Schaden kann auch „in der Herabsetzung des Ansehens oder der Glaubwürdigkeit der Partei liegen, in der Schädigung des Bildes der Partei im Meinungskampf, dem Verlust von Ansehen und Glaubwürdigkeit, aber auch der Störung der inneren Zusammenarbeit

(Ipsen, PartG, § 10, Rn 64f).

Des Weiteren zahlt der Antragsgegner nicht seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragstabelle der Partei.

Auch hier handelt der Antragsgegner bewusst und vorsätzlich, denn ihm ist bewusst, dass er nach den Vorschriften der Satzung und Finanzordnung zur ordnungsgemäßen Beitragszahlung verpflichtet ist.

Es ist damit zu rechnen, dass der Antragsgegner seinen obsessiven Kampf gegen bestimmte Parteifunktionäre, Mandatsträger und Gremien über Facebook fortsetzen wird zum Schaden von Mandatsträgern und der gesamten Partei.

Der Antragsgegner hat der Partei schweren Schaden zugefügt. Durch die gegenständliche parteifeindliche Aussage „Jahrelanges Betrügen zählt sich in der LINKEN eben aus“ wird der Eindruck erweckt, dass sich eine Mitgliedschaft in der Partei nicht lohnt und dass sie auch nicht wählbar ist. Dies stellt eine Schadenszufügung da, ohne dass es noch des Nachweises eines im einzelnen aufgeführten Schaden bedarf (s. BSchK, Beschluss vom 13.12.2008, AZ: 112/08). Sein Handeln stellt sich als höchst unsolidarisch und respektlos dar, ohne Einsicht und Wille Schaden von der Partei fernzuhalten.

Es ist davon auszugehen, dass der Antragsgegner seinen obsessiven Kampf im bevorstehenden Landtagswahlkampf, der im März 2022 stattfindet, forcieren wird.

Das für innere Zusammenarbeit in der Partei erforderliche Vertrauensverhältnis ist erkennbar dauerhaft geschädigt.

Die Landesschiedskommission ist im Verlauf des Schiedsverfahrens zu der Erkenntnis gelangt, dass das Verhalten des Antragsgegners, die eine positive Prognoseentscheidung begründen könnten, nicht vorgelegen haben, d.h. in der Gesamtbetrachtung sind keine Gründe ersichtlich, die den Parteiausschluss unverhältnismäßig erscheinen lassen.

Der Ausschluss aus der Partei ist erforderlich und gerechtfertigt, weil mildere Mittel zur Verfolgung des Ordnungszweckes und zum Schutze des Ansehens und der Glaubwürdigkeit der Partei nicht zur Verfügung stehen.

Der Antragsgegner hat erheblich gegen die Grundsätze der Partei und erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen sowie der Partei schweren Schaden zugefügt.

Der Antragsgegner war aus der Partei auszuschließen.

Der Beschluss erging mit 3 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der **Beschwerde** gegeben.

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung bei

DIE LINKE. Bundesschiedskommission
Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin

schriftlich einzulegen und zu begründen.

Die Begründungsfrist kann auf schriftlichen Antrag um einen Monat verlängert werden.

gez.
Vorsitzende

f.d.R.

ausgefertigt am 23. März 2022